

## **Informationen zur Einleitung aus Kleinkläranlagen (KKA), Sanierungspflicht**

### **Abwasserbeseitigungs- und Überlassungspflicht**

Die Abwasserbeseitigung ist durch Gesetz den Gemeinden übertragen. Die Gemeinden können zur Aufgabenerledigung Zweckverbände bilden. Für Adorf, Auerbach, Bad Brambach, Bad Elster, Bergen, Bösenbrunn, Eichigt, Elfeld, Elsterberg, Erlbach, Falkenstein, Grünbach, Heinsdorfergrund, Klingenthal, Lengenfeld, Markneukirchen, Muldenhammer, Mühlenthal, Mühltroff, Neuensalz, Neustadt, Oelsnitz, Pausa, Plauen, Pöhl, Reuth, Rodewisch, Rosenbach, Schöneck, Steinberg, Theuma, Tirpersdorf, Treuen, Triebel, Weischlitz, Werda und Zwota ist der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) [[www.zwav.de](http://www.zwav.de)] Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung. Für Limbach, Mylau, Netzschkau und Reichenbach sind der Zweckverband Reichenbacher Land, Weidig 8, 08491 Netzschkau Tel.: 03765/305030 Fax: 03765/305050 und für die Gemeinde Neumark der RZV Zwickau/ Werdau [[www.rzv-zwickau-werdau.de](http://www.rzv-zwickau-werdau.de)] Aufgabenträger. Abwasser ist entsprechend der gesetzlichen Regelung dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung und zur Überlassung entfällt für Einleitungen aus KKA, wenn eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt im Umfang und der Dauer der Erlaubnis. Der Schlamm aus den Kleinkläranlagen ist jedoch auch in diesem Fall dem zuständigen Zweckverband zu überlassen.

### **Wer ist zur Abwasserbehandlung in einer Kleinkläranlage verpflichtet?**

Die Abwasserzweckverbände stellen für ihr Verbandsgebiet ein **Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)** auf. Aus dem ABK ist ersichtlich, welche Grundstücke einen Kanalanschluss besitzen bzw. noch erhalten werden und welche Grundstücke ihr Abwasser dauerhaft dezentral entsorgen müssen. Ist das Grundstück als „dauerhaft dezentral“ eingestuft, obliegt die Abwasserbeseitigung ausgenommen die Schlammentsorgung aus Kleinkläranlagen und die Leerung abflussloser Gruben vollständig dem Grundstückseigentümer. Liegt ein Teilanschluss vor, obliegt dem Grundstückseigentümer die Abwasserbehandlung in der Kleinkläranlage vor der Einleitung in die Kanalisation. Bei Grundstücken mit sehr geringem oder nur sporadischem Abwasseranfall kann die abflusslose Sammlung im Vergleich zur Behandlung in einer Kleinkläranlage wasserwirtschaftlich zweckmäßiger und auch wirtschaftlicher sein. In diesem Fall sind alle anfallenden häuslichen Schmutzwässer der abflusslosen Grube zuzuführen. Grundstückseigentümer die eine abflusslose Grube errichten möchten, sollten sich mit dem zuständigen Abwasserzweckverband im Vorfeld zu Lage und Größe der Grube verständigen. Dies ist zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich. Grundstückseigentümer können auch die Abwasserbehandlung in gemeinsamen Kleinkläranlagen durchführen.

### **Erlaubnispflicht**

Die Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen in ein oberirdisches Gewässer oder ins Grundwasser (Versickerung von Abwasser) stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Einleitung ist nur erlaubnisfähig, wenn das Abwasser nach den gesetzlichen Anforderungen (Stand der Technik bei Kleinkläranlagen ist mindestens vollbiologische Abwasserbehandlung) gereinigt wird. Dabei sind alle im Haushalt anfallenden Abwässer der Kleinkläranlage zuzuführen. Wer Abwasser ohne gültige wasserrechtliche Erlaubnis einleitet, handelt ordnungswidrig. Die Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde (LRA) zu beantragen.

Einleitungen aus Kleinkläranlagen über eine öffentliche Kanalisation (Teilanschluss) sind nicht erlaubnispflichtig. Die Erlaubnispflicht besteht hier für den Zweckverband als Einleiter. Betroffene Grundstückseigentümer müssen die Einleitbedingungen mit dem zuständigen Abwasserzweckverband regeln.

Hinweis: In Wasser- und Heilquellenschutzgebieten bedürfen Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Abwasseranlagen, hierzu zählen neben KKA auch Hausanschlüsse und abflusslose Gruben, der wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde, unabhängig davon ob direkt ins Gewässer oder in einen Kanal des Zweckverbandes eingeleitet wird.

### **Sanierungspflicht, Sanierungszeitpunkt**

Seit 2002 sind für dauerhaft dezentral zu entsorgende Grundstücke (kein Anschluss innerhalb der nächsten 5 Jahre an zentrale Kläranlage) zur Behandlung des häuslichen Abwassers nur noch Anlagen zugelassen, die den gesetzlichen Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit Anhang 1 der Abwasserverordnung entsprechen (vollbiologische Kleinkläranlagen). Serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen müssen über die entsprechende Bauartzulassung verfügen. Zur Wiedererlangung einer abgelaufenen Erlaubnis ist also bereits seit 2002 der Bau einer vollbiologischen KKA oder die Nachrüstung einer vorhandenen KKA zur vollbiologischen Anlage zwingende Voraussetzung.

Hinweis: Kleinkläranlagenbesitzer, die Abwasser in ein Gewässer einleiten oder versickern, sollten die Gültigkeit ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis prüfen und rechtzeitig vor Fristablauf einen Antrag stellen. Ein Antrag ist auf jeden Fall erforderlich, wenn keine gültige Erlaubnis oder wasserrechtliche Nutzungsgenehmigungen (mehr) vorliegt. Es ist zu beachten, dass vor dem 01.07.1990 erteilte wasserrechtliche Nutzungsgenehmigungen, auch wenn sie unbefristet erteilt wurden, mit Wirkung zum 31.12.2011 erloschen sind, wenn das Altrecht nicht ins Wasserbuch angemeldet wurde. Aber auch derjenige der über eine angemeldete und unbefristete Nutzungsgenehmigung oder eine über den 31.12.2015 hinaus gültige Erlaubnis verfügt, wird durch die sächsische Kleinkläranlagenverordnung spätestens bis 31.12.2015 zur Sanierung verpflichtet, wenn noch keine vollbiologische Abwasserbehandlung erfolgt. Spätestens bis zum 31.12.2015 müssen auch an Kanaleinleitstellen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden sofern nicht durch Sanierungsbescheid oder Vertrag dem Zweckverband bereits eine frühere Frist gesetzt wurde. Die Zweckverbände haben die betroffenen Teilanschlussbesitzer zum Teil bereits entsprechend informiert bzw. werden dies noch tun.

Die Sanierung der Kleinkläranlagen wird auf Grundlage der sächsischen Förderrichtlinie „Siedlungswasserwirtschaft“ gegenwärtig noch gefördert. Hierzu berät Ihr zuständiger Zweckverband.